

## Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Armatix GmbH, Feringastrasse 4 in 85774 Unterföhring

Stand Januar 2007

### 1. Geltungsbereich / Schriftform

1.1. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen der ARMATIX GmbH (nachfolgend kurz „ARMATIX“ genannt) und dem Kunden im In- und Ausland; sie gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Kunden, selbst wenn diese AGB nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB.

1.3. Diese AGB gelten ausschließlich. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, diese werden ausdrücklich schriftlich von ARMATIX anerkannt.

### 2. Vertragsschluss

2.1. Ein Vertragsschluss mit ARMATIX kommt mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung auf eine Bestellung des Kunden oder mit der ersten Abwicklungshandlung des Auftrages durch ARMATIX zustande.

2.2. Die vorliegenden AGB werden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach vorstehender Ziffer Vertragsbestandteil.

2.3. Angaben von ARMATIX in öffentlichen Äußerungen, Prospekten und Werbematerialien sind nur annähernd maßgeblich und grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, diese werden ausdrücklich von ARMATIX schriftlich bestätigt.

### 3. Lieferfristen und Lieferung

3.1. Lieferfristen sind nur verbindlich, soweit sie eindeutig als solche vereinbart sind und beginnen mit Vertragsschluss gemäß Ziffer 2.1. dieser Bedingungen, soweit nicht abweichend vereinbart.

3.2. Bei Überschreitung der Lieferfrist ist ARMATIX eine angemessene schriftliche Nachfrist zur Lieferung zu setzen, die mindestens 15 Werktage beträgt. Erst nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist ist der Kunde berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

3.3. Im Falle höherer Gewalt oder sonst unvorhergesehener, außergewöhnlicher und von ARMATIX oder aber von Unterlieferanten von ARMATIX nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Streik, Energie- und Rohstoffmangel, ist ARMATIX berechtigt, die Lieferfristen in Abstimmung mit dem Kunden angemessen zu verlängern. Wird aufgrund dieser Umstände die Lieferung oder Leistung um mehr als zwei Monate verlängert, so ist sowohl ARMATIX als auch der Kunde berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen (Teil-) Menge vom Vertrag zurückzutreten.

3.4. ARMATIX ist berechtigt, ab Werk, ab Niederlassung oder ab Auslieferungslager zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist. Hiervon unberührt bleibt die Berechtigung von ARMATIX, die Fabrikate auch an anderen Produktionsstandorten herzustellen oder von Unterlieferanten herstellen zu lassen.

3.5. ARMATIX ist zur Teillieferung bzw. Teilleistung in zumutbarem Umfang berechtigt, soweit der Kunde nach der Art des Leistungsgegenstandes nicht eine vollständige Lieferung erwarten darf.

### 4. Untersuchungs- und Rügepflicht

4.1. Der Vertragspartner hat offensichtliche Mängel der gelieferten Fabrikate sowohl hinsichtlich Quantität wie Qualität spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Ware zu prüfen und schriftlich gegenüber ARMATIX zu rügen. Nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Die mangelhafte und gerügte Ware ist ARMATIX auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

4.2. Für die Rechtzeitigkeit der Rüge kommt es auf den Zugang bei ARMATIX, nicht bei Beratern, Verkäufern, etc. an. Nicht fristgerechte Rügen bleiben unberücksichtigt.

4.3. Im Fall der Be- oder Verarbeitung der gelieferten Fabrikate bereits vor Ablauf der Rügefrist ist der Vertragspartner hinsichtlich aller erkennbaren Mängel mit seiner Rüge für alle gelieferten Teile eines einheitlichen Auftrages ausgeschlossen.

### 5. Gewährleistung

5.1. Die von ARMATIX produzierten Produkte sind Qualitätsprodukte. Im Falle der Mangelhaftigkeit der dem Kunden von ARMATIX gelieferten Produkte ist ARMATIX zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache verpflichtet. Ist ARMATIX zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich die Nacherfüllung über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die von ARMATIX zu vertreten sind, oder schlägt die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung des Kaufpreises bzw. der Vergütung zu verlangen. Die geschuldete Beschaffenheit der Ware bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen, bei Fehlen einer vertraglichen Vereinbarung allein nach den Produktbeschreibungen von ARMATIX.

5.2. Eine nur unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt für das Vorliegen von Mängeln nicht in Betracht.

5.3. Für die Eignung zu dem von dem Vertragspartner angenommenen Verwendungszweck wird keine Gewähr übernommen.

5.4. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

### 6. Eigentumsvorbehalt / Abtretung

6.1. ARMATIX behält sich an sämtlichen gelieferten Waren das Eigentum vor, bis alle Forderungen von ARMATIX gegen den Kunden, auch die bedingt bestehenden, erfüllt sind.

6.2. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, solange er nicht in Verzug ist. Er tritt ARMATIX bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Teils des Faturaendbetrages gegen den Dritten ab, der der Höhe des Rechnungswertes von ARMATIX aus dem Erstgeschäft entspricht. ARMATIX nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist zur Einziehung dieser Forderung berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen gegenüber ARMATIX nachkommt.

6.3. ARMATIX behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder der Vertragspartner in Zahlungsverzug gerät.

## **7. Zahlungsverzug**

Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden richten sich die Ansprüche von ARMATIX nach den gesetzlichen Regelungen. Darüber hinaus ist ARMATIX berechtigt, noch nicht ausgelieferte (Teil-) Liefermengen zurückzubehalten, bis ARMATIX hinsichtlich der Forderungen befriedigt ist, mit denen der Kunde in Verzug ist.

## **8. Preise / Zahlungsbedingungen / Zurückbehaltungsrecht / Aufrechnung**

8.1. Die Preise von ARMATIX verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk oder Lager zuzüglich Verpackung, Fracht sowie der am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer. Soweit den vereinbarten Preisen Listenpreise von ARMATIX zugrunde liegen und die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, so gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von ARMATIX. ARMATIX behält sich unabhängig davon das Recht vor, Preise angemessen anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Preiserhöhungen der Vorlieferanten oder Wechselkursschwankungen, eintreten. Es sei denn, die Preise wurden ausdrücklich schriftlich als Festpreise vereinbart.

8.2. Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart wurde, hat die Zahlung netto innerhalb von 30 Tagen nach erbrachter Leistung zu erfolgen. ARMATIX behält sich nach eigenem Ermessen das Recht vor, nur gegen Vorkasse zu leisten. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die Rechnungsbeträge ab Fälligkeit mit 8% p.a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen oder eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.

8.3. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur beschränkt auf dasselbe Vertragsverhältnis und bei Mängeln nur in Höhe des zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Geldbetrages.

8.4. Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Vertragspartners zulässig. Die Vorschrift des § 354a HGB bleibt unberührt.

## **9. Versand / Gefahrübergang**

Der Versand der Waren erfolgt ab Werk oder Lager. Versendet ARMATIX die Ware auf Wunsch des Kunden, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware spätestens mit der Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer oder der mit der Versendung beauftragten Personen auf den Vertragspartner über. Verzögert sich die Versendung aufgrund von Umständen, die vom Kunden zu vertreten sind, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

## **10. Haftung**

ARMATIX haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für einfach fahrlässige Verletzungen vertragswesentlicher Pflichten ist auf den Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens begrenzt. Hiervon ausgenommen ist die Haftung von ARMATIX für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, die auf Fälle einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beschränkt ist und nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **11. Gerichtsstand / Erfüllungsort / Anwendbares Recht**

11.1. Gerichtsstand ist Jena.

11.2. Der Erfüllungsort ist dort, wo sich die versandbereite Ware befindet.

11.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **12. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame zu ersetzen oder eine unerkannte Regelungslücke dergestalt zu schließen, dass der mit der Vereinbarung erstrebte wirtschaftliche Erfolg erreicht wird.